

Der Landrat.  
Kreiswirtschaftsamt  
für den Siegkreis.  
K. W. III. J.- No 1173.

Siegburg, den 10. April 1918.



In den Anlagen übersende ich ~~einige~~ einige Abdrücke  
der Anordnung betr. Schlachtverbot für trüchtige  
Ziegen mit dem Ersuchen diese ortsüblich bekannt zu  
machen besonders den Fleischbeschauern und Schlächtern.

J. A.  
Graubner.

*Zur Gefolgsamkeit.*

An  
den Herrn Bürgermeister  
in

*H.*  
f. 1.) In der Sieglarer Zeitung bekannt  
geben.  
f. 2.) Dem Grünflächler - auf f. 1.  
flächler Abdruck zufallen.  
f. 3.) Dem Pol. Grammer Baumhof geben.  
f. 4.) J. A. S. 24. 4. 18.

*12  
174*

*J. A. S. 24.  
4. 18.*

*zu*

*J. A.*



# Ministerium

für

Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin W. 9., den 4. März 1918.  
Leipziger Platz 10.

J.-Nr. IA IIIg 3081.

## Schlachtverbot für trüchtige Ziegen.

An

sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Von mehreren Seiten ist zur Sprache gebracht worden, daß neuerdings in erheblichem Umfange Ziegen abgeschlachtet werden, die sich in erkennbar trüchtigem Zustande befinden. Diesen Schlachtungen muß im Interesse der Erhaltung der Ziegenzucht entschieden entgegengetreten werden. Ich habe daher das anliegende Schlachtverbot erlassen und ersuche ergebenst, bei den beteiligten Behörden auf eine genaue Durchführung des Verbots hinzuwirken. Namentlich sind die Fleischbeschauer, auf den Schlachthöfen die Schlachthofierärzte anzuweisen, bei der Lebendbeschau sorgfältig auf Anzeichen der Trüchtigkeit zu achten und nötigenfalls die Schlachtung nicht zuzulassen. Werden hiernach Ziegen von der Schlachtung zurückgewiesen, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben. Diese hat die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Schlachten der Tiere zu verhindern.

Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche veranlassen. Die nötige Anzahl von Abdrucken dieses Erlasses und der Anordnung für die Land- und Stadtkreise ist beigelegt. etwaiger Mehrbedarf ist sofort anzumelden.

von Eisenhart-Rothe.

Sofort!

Bitte wenden!

## Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

### § 1.

Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

### § 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

### § 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

### § 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 4. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
von Eifenhart-Rothe.